

Städten zu deren gleichmäßiger Bekanntmachung, resp. Kraft dieses und sonst gewöhnlichermaßen, anzuweisen.

Um hiernächst die Herstellung eines gleichförmigen Rechtsverhältnisses, und nach Befinden die Einführung allgemeiner Stadtverordnungen, vorzubereiten, wird hierdurch sämtlichen Obrigkeiten im Amte, wo sich Statuten finden, sie mögen landesherrlich bestätigt seyn, oder nicht, aufgegeben, diese Statuten binnen einer Frist von zwey Monaten nach Eingang dieser Verordnung, (widrigenfalls nach Ablauf dieses Termins einige weitere Rücksicht darauf nicht wird genommen werden), zur Einsicht anher einzusenden, und, unter Anführung der dießfalligen Beweggründe, diejenigen statutarischen Verfügungen anzuzeigen, deren Beybehaltung sie für nöthig und nützlich erachten; und es hat der Beamte dem gemäß das Erforderliche resp. selbst zu besorgen, und da nöthig Kraft dieses, zu verfügen.

Dresden, am 2. July 1814.

Königlich Sächsische Landes-Regierung.

H. A. von Hünerbein.

Friedrich Mosdorf, S.

No. 107.

Patent, die Aufhebung der statutarischen und der auf dem Herkommen beruhenden Erbrechte, der Gerade und des Heergeräthes in den Königlich Sächsischen Landen betreffend.

Um die mannigfachen nachtheiligen Folgen zu beseitigen, welche bisher in den Königl.

Sächs. Landen sowohl aus der Verschiedenheit der Erbrechte an einzelnen Orten, als aus dem Rechte auf Gerade und Heergeräthe entstanden sind, wird hierdurch General-Gouvernementswegen Folgendes verordnet:

I.

Alles, was über die Intestaterbfolge, insgleichen über Gerade und Heergeräthe in Localstatuten verordnet, oder in einzelnen Orten durch das Herkommen eingeführt ist, wird aufgehoben, ohne Rücksicht, ob die Statuten landesherrlich bestätigt sind, oder das Herkommen von den Landesbehörden oder Spruchcollegien anerkannt worden ist.

2.

Die Intestaterbfolge soll daher an allen Orten nur nach den Vorschriften der allgemeinen Landesgesetze statt finden.

3.

Gerade und Heergeräthe soll künftig in keiner rechtlichen Beziehung mehr, als eine besondere Gattung des Vermögens angesehen, sondern dem übrigen beweglichen Vermögen durchgängig gleich geachtet werden.

4.

Ein besonderes Erbrecht darauf findet dem zufolge nicht weiter Statt, vielmehr wird alles, was bisher zu dem Heergeräthe, oder der Gerade, auch der adlichen, gerechnet worden ist, nach gleichem Rechte vererbt, wie der übrige bewegliche Nachlaß; auch kann darüber in eben der Maße, wie über andere Gegenstände